

Zeitschrift: Curaviva : Fachzeitschrift
Herausgeber: Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz
Band: 74 (2003)
Heft: 4

Anhang: Curaviva Newsletter
Autor: Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

CURAVIVA

NEWSLETTER

Unverständlicher Schnellschuss des Ständerates

Zum Beschluss des Ständerates betr. 2. KVG-Revision vom 13. März 2003

Stellungnahme CURAVIVA

Gemäss Beschluss des Ständerates soll in Art. 25 Abs. 2, Ziffer 3, lit. a bis KVG – in Abweichung zu heute – nur noch ein **Beitrag** an die ärztlich angeordneten Pflegemassnahmen durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung vergütet werden:

Aus grundsätzlichen Überlegungen stellt sich CURAVIVA auf den Standpunkt, dass das geltende KVG zu vollziehen ist. Das heisst, die Krankenversicherer haben die Pflegekosten, wie sie im Gesetz umschrieben sind, vollumfänglich zu übernehmen (Wille des Volkes bei der Einführung des KVG). Die gesetzlichen Voraussetzungen sind mit der Inkrafttretung der VKL und der Einführung der Kostenrechnung gegeben.

Zur Eindämmung der Kostensteigerung im Gesundheitswesen bedarf es einer breiten Diskussion sowie der sorgfältigen Prüfung möglicher Finanzierungsvarianten, bevor ein Entscheid auf Gesetzesesebene gefällt werden kann. Es braucht aber vorerst eine grundsätzliche Diskussion darüber, was der alte Mensch – und vor allem jeder Mensch in seinen letzten zwei Lebensjahren – kosten darf und wie die Finanzierung erfolgen soll. Insbesondere geht es nicht an, lediglich Korrekturen im

Sinne von «Pflästerlipolitik» ausschliesslich bei den Pflegeleistungen im ambulanten und stationären Langzeitpflegebereich vorzunehmen.

CURAVIVA verschliesst sich aber einer Diskussion über die Änderungen der gesetzlichen Grundlagen prinzipiell nicht. Voraussetzung ist aber,

- dass die Pflegekosten durch Beitragsleistungen der Versicherer und durch die Ergänzungsleistungen (EL) gedeckt werden können. Das bedingt hingegen eine Festlegung der EL nach gesamtschweizerisch gültigen

Kriterien, die sich an den effektiven Kosten zu orientieren haben,

- dass die Grenze des max. Vermögensverzehr in Zusammenhang mit der EL anzuheben ist,
- dass Art. 44 KVG (Tarifschutz) entsprechend angepasst wird.

Dieses Finanzierungsprinzip ist sozial verträglich, da einerseits vom Giesskannenprinzip Abstand genommen wird und andererseits durch die Finanzierung eines Teils der Pflegekosten über die Ergänzungsleistungen auch die juristischen Personen diese Kosten mittragen.

CURAVIVA, das Mitglied des Forums für stationäre Altersarbeit Schweiz ist, schliesst sich dem vom Forum gefassten Entscheid vollumfänglich an; Zitat:

1. Das Forum favorisiert die Variante «Vollzug KVG» gemäss geltendem Recht.
2. Lässt sich diese Variante politisch nicht durchsetzen, verfolgt das Forum folgende Haltung:
 - Die Neuregelung ist – wie ursprünglich geplant – in der 3. KVG-Revision zu behandeln. Ein «Schnellschuss» in der 2. KVG-Revision, wie ihn der Ständerat vorgenommen hat, wird abgelehnt.
 - Sollte die nationalrätliche Kommission im Rahmen der 2. KVG-Revision dennoch Eintreten beschliessen, so muss der Entscheid in voller Kenntnis des Expertenberichtes Infrass erfolgen (andernfalls wären der Bericht und die Arbeit der begleitenden Arbeitsgruppe nutzlos).
 - Für das Forum kommt nur eine Variante in Frage, bei der gleichzeitig mit der Änderung des KVG Kompensationsmassnahmen durch einen Ausbau der Ergänzungsleistungen (Anhebung des Vermögensfreibetrages, Aufhebung der EL-Begrenzung von Fr. 30 000.– für Heimbewohner/innen) beschlossen werden.
 - Die Kantone sollen von der Objekt- zur Subjektfinanzierung übergehen.
 - Eine Beschränkung der Leistungen der Krankenversicherer ohne gleichzeitige, gesetzlich verankerte Kompensation, wäre für das Forum ein Grund, ein von anderen Gruppierungen mit Sicherheit ergriffenes Referendum zu unterstützen. Eine derartige Schlechterstellung der Pflegebedürftigen mit der zunehmenden Gefahr der Abhängigkeit von der Sozialhilfe wäre für das Forum nicht akzeptierbar. ■

Gemeinsame Stellungnahme der beiden Fachkonferenzen Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene Behinderte von CURAVIVA zur Volksinitiative «Gleiche Rechte für Behinderte»

Am 18. Mai entscheiden Volk und Stände über die Initiative «Gleiche Rechte für Behinderte».

Die Initiative wurde am 14. Juni 1999 mit über 120 000 Unterschriften vom Verein «Gleiche Rechte für Behinderte» eingereicht und hat die Verankerung der Gleichstellung von Behinderten in der Verfassung zum Ziel.

Im Dezember 2002 verabschiedeten die beiden Räte als indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative das Behindertengleichstellungsgesetz.

Stellungnahme CURAVIVA

Die beiden Fachkonferenzen Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene Behinderte von CURAVIVA sprechen sich für eine Annahme der Initiative aus, weil sie massgebliche Verbesserungen für die Lebensumstände der Menschen mit einer Behinderung bringen würde. Nicht die Umsetzungskosten sollen bei dieser Abstimmung ins Zentrum der Argumentation gerückt werden, sondern die Möglichkeit zu einer maximal «normalisierten» Lebensführung für Menschen mit einer Behinderung. Die beiden Fachkonferenzen unterstützen die Initiative insbesondere, weil in diesem Gesetz

eine Verpflichtung enthalten ist, bestehende öffentliche Gebäude mit der Zeit so anzupassen, dass auch behinderte Menschen freien Zugang erhalten. Auch schafft es für Behinderte einen Anspruch auf freien Zugang zu Dienstleistungen Privater, welche für die Öffentlichkeit bestimmt sind. ■

Teilrevision Fachhochschulgesetz

Der Bundesrat hat das EVD am 18. Dezember beauftragt, ein Vernehmlassungsverfahren über den Entwurf des teilrevidierten Fachhochschulgesetzes FHSG durchzuführen. Hauptziele der FHSG-Revision sind folgende:

- Erweiterung des Geltungsbereiches des Gesetzes um die Bereiche Gesundheit – Soziales – Kunst (GSK),
- Umsetzung der Erklärung von Bologna,
- Anpassung der Zulassungsvoraussetzungen,
- Schaffen von Grundlagen für ein Akkreditierungs- und Qualitätssicherungssystem,
- Stärkung der Autonomie der Träger und der angewandten Forschung und Entwicklung,
- vermehrt leistungsorientierte Finanzierung.

Grundsätzlich begrüsst CURAVIVA die Überführung der GSK-Berufe unter die Bildungssystematik und die Regelungskompetenz des Bundes. Durch Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten auf verschiedenen Stufen und unterschiedliche Zugangswege zu den Berufsfeldern Gesundheit und Soziales verspricht sich CURAVIVA eine Steigerung der Attraktivität und des Stellenwertes der Berufe im Sozial- und Gesundheitswesen. CURAVIVA befürwortet ebenfalls die Einführung vergleichbarer Studiengänge gemäss der Erklärung von Bologna und somit den Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Fachpersonen im europäischen Raum.

Bezüglich der Zulassungsvoraussetzungen, der Stärkung der Autonomie der Träger der Fachhochschulen sowie der Finanzierung hat CURAVIVA allerdings Vorbehalte formuliert.

Den vollständigen Text der Stellungnahme können Sie unter 041/419 72 53 bzw. unter bildung@curaviva.ch bestellen. ■

WWW.CURAVIVA.CH

VERBAND HEIME UND INSTITUTIONEN SCHWEIZ
ASSOCIATION DES HOMES ET INSTITUTIONS SOCIALES SUISSES
ASSOCIAZIONE DEGLI ISTITUTI SOCIALI E DI CURA SVIZZERI
ASSOCIAZIUN DALS INSTITUTS SOCIALS E DA TGIRA SVIZZERS

Lindenstrasse 38, 8008 Zürich
Briefadresse: Postfach, 8034 Zürich
Telefon 01 385 91 91, Fax 01 385 91 99
E-Mail: office@curaviva.ch